


STATUT

der

**Zweiten Rigaschen Gesellschaft
gegenseitigen Credits.**



STATUT

der

Zweiten Rigaschen Gesellschaft
gegenseitigen Credits.

und

A. 73

05748

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
127000

Nr. 17. — Den 17. December 1868. Allerhöchst bestätigtes Gutachten des Reichsraths, vorgestellt dem Dirigirenden Senate vom Gehilfen des Finanzministers am 30. December. Ueber das Statut der Zweiten Rigaschen Gesellschaft gegenseitigen Credits.

Se. Kaiserliche Majestät hat Allerhöchst geruht, das über den Entwurf zu dem Statute der Zweiten Rigaschen Gesellschaft gegenseitigen Credits in allgemeiner Versammlung des Reichsraths erfolgte Gutachten zu bestätigen, und befohlen, dasselbe in Erfüllung zu setzen.

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths Constantin.

17. December 1868.

Gutachten des Reichsraths.

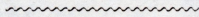
Der Reichsrath hat im Departement der Staats-Oeconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Durchsicht der Vorstellung des Finanzministers hinsichtlich des Entwurfs zu dem Statute der Zweiten Rigaschen Gesellschaft gegenseitigen Credits für gut crachtet:

1) den Entwurf zum Statute der Zweiten Rigaschen Gesellschaft gegenseitigen Credits Sr. Kaiserlichen Majestät zu Allerhöchster Bestätigung vorzustellen, und

2) dem Rigaschen Comptoire der Reichsbank vorzuschreiben: a) Wechsel und andere terminliche Schuldverschreibungen, welche demselben von der Direction der Zweiten Rigaschen

Gesellschaft gegenseitigen Credits mit Unterschrift der Glieder der Direction derselben unter Garantie der Gesellschaft vorgestellt werden, zu discountiren und b) im Laufe der ersten fünf Jahre des Bestehens gedachter Gesellschaft von den durch die Direction derselben zum Discont vorgestellten Wechseln und anderen terminlichen Schuldverschreibungen ein halbes Procent weniger zu erheben, als der allgemeine Procentsatz der Bank im Disconto-Verkehre beträgt.

Das Original des Gutachtens ist in den Journälen von den Präsidenten und Gliedern unterzeichnet.



Auf dem Originale steht von der Eigenen Hand Seiner Kaiserlichen Majestät geschrieben:

„**Dem sei also.**“

St. Petersburg, den 17. December 1868.

S t a t u t

der

Zweiten Rigaschen Gesellschaft gegenseitigen Credits.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

In Riga wird eine Gesellschaft unter dem Namen: „Zweite Rigasche Gesellschaft gegenseitigen Credits“ gebildet, deren Bestehen auf keinerlei Termin beschränkt ist.

§ 2.

Die Gesellschaft hat den Zweck, durch Discontirung terminlicher Schuldverschreibungen Personen jeden Standes, welche sich mit dem Handel oder irgend einem anderen Gewerbe beschäftigen, die ihnen benöthigten Capitalien nach Maassgabe des einem Jeden gebührenden Credits vorzustrecken.

§ 3.

Die Aufnahme als Mitglied der Gesellschaft erfolgt unter nachstehenden Voraussetzungen:

- a) bei allgemein bekannter Creditbefähigung,
- b) bei Verpfändung einer auf unbewegliches Vermögen hypothecirten Forderung,
- c) bei persönlicher Bürgschaft oder Verpflichtung seitens einer anderen creditfähigen Person,

d) bei Verpfändung von Renten tragenden Staats-Papieren, Actien oder Obligationen von Gesellschaften, welche die Staats-Garantie geniessen, bei Verpfändung unbeweglichen Vermögens oder auch bei Deponirung baaren Geldes zur Verrentung, deren Procentsatz von der Direction der Gesellschaft bestimmt wird, und endlich

e) bei Bestellung irgend welcher anderer Sicherheit, wenn solche von dem die Aufnahme der Mitglieder bestimmenden Comité für ausreichend erachtet wird.

§ 4.

Die Gesellschaft beginnt ihre Operationen, sobald nicht weniger als 100 Personen ihr beigetreten sind.

II. Von der Aufnahme zum Mitgliede der Gesellschaft, von den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

§ 5.

Wer als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen zu werden wünscht, hat der Direction die Bitte um Eröffnung eines Credits im anzugebenden Betrage vorzustellen. Solches Gesuch wird dem Comité (§ 38) überwiesen und so lange geheim gehalten, bis Letzterer seine Zustimmung der Aufnahme des Bittstellers als Mitglied der Gesellschaft ertheilt hat.

§ 6.

Jedes Mitglied nimmt nach Maassgabe der Summe des ihm eröffneten Credits an allen Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft Theil und hat bei Eintritt in die Gesellschaft eine bezügliche Schuldverschreibung auszustellen, deren Wortlaut von der Direction bestimmt wird.

§ 7.

Der Betrag des Credits darf nicht geringer als 300 Rubel sein.

§ 8.

Dem Rathe der Gesellschaft wird es anheimgestellt, nach Maassgabe des Ganges der Credit-Operationen, eine Summe zu bestimmen, über welche hinaus keinem der Mitglieder ein Credit eröffnet werden dürfe.

§ 9.

Der Betrag aller Schuldverschreibungen, welche von den Mitgliedern beim Eintritte in die Gesellschaft ausgestellt worden sind, bildet das Capital, durch welches die Operationen der Letzteren sichergestellt sind.

§ 10.

Kein Mitglied verantwortet hinsichtlich der Schulden der Gesellschaft für mehr, als für den Betrag des ihm eröffneten Credits.

§ 11.

Zur Bildung eines Betriebs-Capitals der Gesellschaft hat jedes Mitglied bei seinem Eintritte in die Gesellschaft zehn Procent des Betrages des ihm eröffneten Credits baar einzuzahlen. Diese Einzahlung wird dem Mitgliede zugut geschrieben und von derjenigen Summe in Abzug gebracht, für welche es die Verantwortung übernimmt.

§ 12.

Jedes Mitglied ist berechtigt, den ihm in der Gesellschaft eröffneten Credit ganz oder zum Theil zu nutzen, indem es entweder ihm gehörige, terminliche Schuldverschreibungen oder Wechsel anderer Personen zum Disconto einreicht oder aber indem es direct von sich aus der Gesellschaft terminliche Schuldverschreibungen oder Wechsel ausstellt. Der Termin solcher Schuldverschreibungen darf sechs Monate nicht überschreiten.

§ 13.

Von dem im Disconto ausgezahlten Betrage wird zum Besten des Reserve - Capitals ein Drittheil des Disconto - Procents

einbehalten. Der so retinirte Betrag wird dem betreffenden Mitgliede zugut geschrieben.

§ 14.

Der Comité, welcher über die Aufnahme zum Mitgliede der Gesellschaft beschliesst, hat das Recht, von jedem Mitgliede auch nachträglich ergänzende Sicherstellung zu verlangen. Im Falle der Nichterfüllung solcher Forderung kann der Betrag des eröffneten Credits beschränkt werden.

§ 15.

Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft nur im Termine des halbjährlichen Rechnungsabschlusses (§ 18) austreten und zwar nicht anders, als nachdem es der Direction zwei Monate vor Schluss des Halbjahrs bezügliche Anzeige gemacht hat. Das austretende Mitglied bleibt für alle während seiner Zugehörigkeit zur Gesellschaft unternommenen Operationen noch während sechs Monaten und zehn Tagen, gerechnet vom Tage seines Austritts, verantwortlich.

§ 16.

Das aus der Gesellschaft austretende Mitglied kann die Auskehrung derjenigen Summen verlangen, welche ihm zugut geschrieben worden sind und welche sich aus dem 10% Beitrag bei Aufnahme als Mitglied, aus den Abzügen bei Discontirung von Schuldverschreibungen und aus den auf seinen Theil fallenden Gewinnen gebildet haben, jedoch nicht früher als nach Ablauf von neun Monaten nach seinem Austritte aus der Gesellschaft. Die Auskehrung solcher Summen hat nach schliesslicher Berechnung und Feststellung der Gewinne zu geschehen.

§ 17.

Alle Schuldbeitreibungen wider, der Gesellschaft gegenüber säumige Zahler und alle Eingänge in Folge solcher Beitreibungen werden für das austretende Mitglied von da an, dass es seinen Austritt angezeigt hat, als verloren angesehen. Die den Mitgliedern zur Last fallenden Verluste

dagegen werden dem Austretenden noch nach der Austrittsanzeige ins Debet geschrieben.

III. Von der Rechenschafts - Ablegung und der Berechnung der Gewinne.

§ 18.

Die Rechnungen der Gesellschaft werden alle sechs Monate geschlossen und wird demnächst die Bilanz in der Livländischen Gouvernements-Zeitung, in einem oder in mehreren der localen Blätter nach Wahl der Direction und in den Zeitungen der Residenz bekannt gemacht. Ueberdies wird der Status der Gesellschaft von der Direction allmonatlich in einem der localen Blätter bekannt gemacht.

§ 19.

Die Gewinne aus dem Disconto-Verkehre und die Abzüge aus den Disconto-Procenten werden nach Abzug der Verwaltungskosten unter allen Mitgliedern nach Verhältniss des einem jeden von ihnen eröffneten Credits berechnet und ihnen zugut geschrieben. Sollten sich bei Aufmachung der Berechnung Verluste herausstellen, so ist jedes Mitglied verpflichtet, sofort den auf dasselbe fallenden Betrag zur Kasse der Gesellschaft zu zahlen. Im Falle, dass ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, hat die Direction den auf das Mitglied fallenden Verlust-Antheil entweder aus dessen bei Eintritt in die Gesellschaft bestellten Sicherheiten unter entsprechender Beschränkung des ihm eröffneten Credits oder aber aus dessen sonstigem Vermögen in allgemeiner gesetzlicher Grundlage beizutreiben (§ 32).

§ 20.

Die Gewinne und Abzüge, welche den Mitgliedern zugut geschrieben sind, können diesen auf Vorschlag der Direction nach Genehmigung der General-Versammlung, jedoch nicht früher als vier Monate nach Bekanntmachung solcher Bestimmung der General-Versammlung, ausgezahlt werden.

IV. Von der Verwaltung.

§ 21.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von einer aus fünf Mitgliedern der Gesellschaft gebildeten Direction unter Aufsicht und Controle von neun Deputirten verwaltet.

§ 22.

Die Glieder der Direction erhalten je nach Bestimmung der General-Versammlung entweder einen festen Gehalt oder aber an Stelle desselben einen zu bestimmenden Antheil an dem Reingewinne, oder aber auch endlich einen solchen Antheil neben einem fixen Gehalte. Die Deputirten erhalten keinen bestimmten Gehalt, können jedoch ein Honorar oder Diäten für jede Sitzung geniessen, falls die General-Versammlung solche Vergütung und deren Maass bestimmen sollte.

§ 23.

Die Glieder der Direction werden von der General-Versammlung mittelst Ballotements gewählt. Auf gleiche Weise erfolgt auch ihre Entlassung aus ihrer Function, falls solche vor Ablauf der Frist, für welche sie gewählt sind, erforderlich sein sollte.

§ 24.

Dieselben bleiben drei Jahre in Function und treten der Reihe nach aus. Die austretenden Glieder können von Neuem für die folgenden drei Jahre gewählt werden.

Anmerkung. Nach Ablauf des ersten Jahres treten zwei Glieder der so gebildeten Direction nach Entscheidung durchs Loos aus, ein Jahr darauf scheiden wiederum von den verbliebenen drei ursprünglich Gewählten zwei nach bezüglicher Loosung aus, nachgehends aber treten die Glieder der Direction nach dem Alter des Eintritts ab.

§ 25.

Die Glieder der Direction wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

§ 26.

Die Direction bestimmt die Höhe des Discounts und entscheidet überhaupt in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, mit Ausnahme der dem Comité zustehenden Aufnahme von Mitgliedern und der Angelegenheiten wegen Anstellung und Entlassung der Beamten und wegen Bestimmung der Gehalte für diese, welche Sachen dem Rathe der Gesellschaft competiren.

§ 27.

In der Direction werden alle Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, verhandelt; auch ist unabhängig hiervon jedes Glied der Direction dem Präsidenten in der Verwaltung der Angelegenheiten behülflich, indem es einem besonderen Theile der Verwaltung speciell vorsteht.

§ 28.

Die Sitzungstage, die Pflichten jedes Gliedes der Direction und die innere Ordnung der Geschäftsführung werden durch eine von der Direction aufzusetzende und von der General-Versammlung bestätigte Instruction bestimmt.

§ 29.

Zur Gültigkeit einer Sitzung der Direction ist die Präsenz von mindestens drei Gliedern, den Präsidenten mitgerechnet, erforderlich. Die Beschlüsse der Direction sind in's Journal zu verschreiben und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 30.

Der Präsident leitet den Geschäftsgang, wacht über Ausführung der Beschlüsse und unterzeichnet in Gemeinschaft mit einem der Glieder alle ausgehenden Schriften; auch präsidiert er im Rathe der Gesellschaft (§ 35) und in der General-Versammlung (§ 45).

§ 31.

Die Beschlüsse in der Direction, dem Rathe und der General-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei

Stimmgleichheit gilt als Beschluss die Meinung derjenigen Seite, auf welcher sich die Stimme des Präsidenten befindet.

§ 32.

Klagen und Beitreibungen geschehen im Namen der Direction unter besonderer Vigilanz des Präsidenten. Pfänder, welche in unbeweglichem Vermögen bestehen, und andere Sicherheiten werden nicht anders als auf Beschluss des Rathes der Gesellschaft und in allgemeiner gesetzlicher Grundlage veräussert.

§ 33.

Im Falle der Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten vertritt dessen Stelle eins der Glieder, nach Bestimmung der Direction.

§ 34.

Der Präsident, die Glieder der Direction und die Deputirten sind für jede ihrerseitige Verletzung der vorliegenden Statuten und der Instruction über die Geschäftsverwaltung (§ 28) in allgemeiner, gesetzlicher Grundlage verantwortlich; für die Schulden der Gesellschaft in Folge deren Operationen haften sie nur gleich den anderen Mitgliedern gemäss dem § 10.

§ 35.

Die Deputirten in Gemeinschaft mit den Gliedern der Direction bilden den Rath, welcher sich monatlich ein Mal versammelt. Eine Versammlung des Rathes kann auch in ausserordentlichen Fällen auf Einladung des Präsidenten der Direction oder auf Wunsch von dreien oder mehreren Deputirten stattfinden.

In den monatlichen Sitzungen des Rathes wird ihm Rechenschaft über den Stand der Gesellschaft abgelegt. In diesen Sitzungen werden vom Rathe die Beamten der Direction angestellt und resp. entlassen, auch ihre Gehalte bestimmt.

Die Deputirten controliren alle Angelegenheiten der Gesellschaft und können einen oder einige Deputirte aus ihrer Mitte zur beständigen Beaufsichtigung der Operationen erwählen.

§ 36.

Die Deputirten revidiren alle sechs Monate alle von der Direction angenommenen Schuldverschreibungen und Wechsel.

In der General-Versammlung erstatten die Deputirten ihrerseits Bericht über ihre Thätigkeit im Laufe des Jahres.

Im Falle der Meinungsverschiedenheiten zwischen der Direction und den Deputirten gelangt die betreffende Angelegenheit zur Entscheidung der General-Versammlung.

§ 37.

Die Deputirten werden von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt und scheiden zu dreien der Reihe nach aus. Die ausscheidenden Deputirten können wieder gewählt werden.

Anmerkung. Nach Verlauf eines Jahres von Eröffnung der Gesellschaft treten drei Deputirte gemäss Entscheidung durch das Loos aus, ein Jahr später wiederum drei von den sechs verbliebenen, zuerst gewählten Deputirten, alsdann aber scheiden die Deputirten nach dem Alter ihres Eintritts aus.

§ 38.

Behufs Bestimmung über die Aufnahme von Mitgliedern der Gesellschaft wird von dem Rathe ein Comité von zwölf Personen gewählt.

§ 39.

Dieser Comité bestimmt, nach mündlicher Berathung über die von der Direction zu Mitgliedern vorgestellten Personen, definitiv mittelst verdeckten Ballotements hinsichtlich der Aufnahme oder Nichtaufnahme der vorgeschlagenen Personen als Mitglieder der Gesellschaft.

Die Entscheidungen des Comité's sind gültig, wenn dieselben mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittheil der Stimmen gefasst sind und wenn an denselben nicht weniger als neun Glieder Theil genommen haben.

§ 40.

Aus der Zahl der Mitglieder des Comité's treten der Reihe

nach alle sechs Monate vier aus und werden durch neue ersetzt. Die aus dem Comité ausscheidenden Glieder können nicht früher als nach sechs Monaten von Neuem gewählt werden.

§ 41.

Jedes Mitglied der Gesellschaft, welches nicht zur Direction gehört und nicht Deputirter ist, kann zum Mitglied des Comité's gewählt werden.

§ 42.

Der Comité versammelt sich alle Woche zur Entscheidung über eingegangene Gesuche zur Aufnahme.

§ 43.

Die Glieder des Comité's erhalten für die Erfüllungen ihrer Obliegenheiten keinerlei Remuneration.

§ 44.

Die General-Versammlung findet ein Mal jährlich im Monate März zur Wahl der Glieder der Direction und der Deputirten statt.

§ 45.

Die General-Versammlung besteht aus allen Gliedern der Gesellschaft.

§ 46.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, abgesehen jedoch von dem Stimmrechte in Vollmacht für andere Glieder (§ 50).

§ 47.

In der ordinären General-Versammlung werden die Sachen erledigt, welche derselben von der Direction zur Entscheidung vorgestellt werden, ebenso auch die Anträge irgend eines der Mitglieder, falls nicht weniger als 20 Mitglieder den Antrag unterstützen.

Die Anträge der Mitglieder müssen mindestens drei Tage vor der General-Versammlung der Direction mitgetheilt worden sein.

§ 48.

Die General-Versammlung kann in ausserordentlicher Sitzung statthaben, entweder auf Einladung des Präsidenten oder auf Entscheidung des Raths, oder auch im Falle, dass drei Deputirte oder zwanzig Mitglieder der Gesellschaft Solches verlangen.

§ 49.

In den Bekanntmachungen über das Statthaben einer General-Versammlung muss angegeben werden, aus welchem Anlasse diese zusammenberufen wird. Diese Bekanntmachungen müssen in der Livländischen Gouvernements-Zeitung und in einem oder in mehreren der localen Blätter nach Wahl der Direction zwei Wochen vor dem für die General-Versammlung bestimmten Tage abgedruckt sein.

§ 50.

Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht einem anderen Mitgliede übertragen, jedoch kann Niemand für sich und in Vollmacht für andere Glieder mehr als drei Stimmen ausüben.

§ 51.

Im Falle, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder der Gesellschaft auf der General-Versammlung erschienen sein sollte, wird eine Versammlung auf einen anderen Termin berufen. Auf letzterer werden die Entscheidungen nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder getroffen.

§ 52.

Vorschläge zur Abänderung der Statuten müssen der Direction schriftlich zeitig zuvor, und zwar in keinem Falle später als zwei Wochen vor der General-Versammlung, angezeigt werden.

§ 53.

Aenderungen und Zusätze zu den Statuten der Gesellschaft werden nicht anders zugelassen, als nach Entscheidung der General-Versammlung und nach Annahme derselben durch einfache Stimmenmehrheit. Ueber solche Aenderungen des Statuts hat die Direction der Gesellschaft dem Finanzminister Vorstellung zu machen und um deren Bestätigung in gesetzlicher Weise zu bitten.

§ 54.

Im Falle irgend welcher Unklarheit oder Zweifel über die Ausführung dieses Statuts gebührt die Entscheidung auf Vorstellung der Direction der Gesellschaft dem Finanz-Minister.

Unterzeichnet: Präsident des Reichsraths *Constantin*.

